

Arbeitsbewilligung für Asylsuchende im Fürstentum Liechtenstein

Eine Asyl suchende Person in Liechtenstein darf und soll arbeiten gemäss Art. 23 Abs. 1 bis 4 des Asylgesetzes AsylG vom 14. Dez. 2011. Auch wenn sie im Ausweis ein „N“ stehen hat. Sie benötigt eine Bewilligung (erledigt die Flüchtlingshilfe für Sie) und untersteht der Lohnzession (Lohnzahlung an die Flüchtlingshilfe).

Für Sie als Arbeitgeber entsteht somit kein zusätzlicher Aufwand.


Asylgesetz AsylG vom 14. Dez. 2011

Art. 23 Erwerbstätigkeit

- 1) Asylsuchende sind während des Verfahrens verpflichtet, nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.
- 2) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf der Zustimmung des Ausländer- und Passamtes. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3) Ist das Wegweisungsverfahren eingeleitet, kann die Zustimmung zeitlich beschränkt werden.
- 4) Auf Arbeitsverhältnisse von Asylsuchenden finden die arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Geben Sie einer Asyl suchenden Person eine Chance, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.
Herzlichen Dank!

Für Fragen rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.



Thomas Lendi
Geschäftsführer
Flüchtlingshilfe Liechtenstein

Vaduz, 2. Juli 2012/LEN